



## **Schifffahrtspolizeiliche Anordnung**

(Anordnung vorübergehender Art gemäß § 1.22 der MoselSchPV)

über  
***die Auswirkungen der Abflussschwankungen der Mosel  
in den Stauhaltungen Grevenmacher-Wellen und Stadtbredimus-Palzem***

Hiermit wird den Benutzern der Wasserstraße Mosel mitgeteilt, dass auf Grund der derzeitigen Niedrigwasserperiode, plötzliche Abflussschwankungen der Mosel zu mehrstündigen Stauzielunterschreitungen führen können.

**In Abweichung vom Hinweis vom 11. Mai 1999 muss, bis zur Verbesserung der Lage, die Fahrrinntiefe in den Stauhaltungen Grevenmacher-Wellen und Stadtbredimus-Palzem auf 2,80 m beschränkt werden.**

Unter den gegebenen Umständen werden die betroffenen Schiffe aufgefordert:

- die momentanen, lokalen Gegebenheiten, welche Ihnen durch die Staustufenbetriebswärter mitgeteilt werden, zu berücksichtigen;
  - die eventuell ausgesprochenen Anweisungen zu beachten
- und
- rechtzeitig, auch während dem Stillliegen, die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung der Gefahr einer Grundberührung, bzw. einer Festfahung zu ergreifen.

Diese Anordnung ergeht im Einvernehmen mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Mosel-Saar-Lahn.

Grevenmacher, den 22. Juli 2024

Le Chef du Service de la navigation fluviale

Norbert SCHILLING